

Antrag

der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Ulrich Heinrich, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Karlheinz Gutmacher, Ulrich Irmer, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main), Detlef Parr, Gerhard Schüßler, Dr. Max Stadler, Rainer Brüderle, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Bevölkerung wirksam vor „Kampfhunden“ schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Thema „Kampfhunde“ beschäftigt die öffentliche Diskussion schon seit langem. Immer wieder werden Menschen von aggressiven Hunden angefallen, verletzt oder sogar getötet. Der tragische Todesfall eines 6-jährigen Jungen in Hamburg am 26. Juni 2000 ist der jüngste traurige Höhepunkt einer langen Kette von schlimmen Zwischenfällen. Die Politik hat darauf bisher nicht ausreichend reagiert. Zwar haben einige Bundesländer Maßnahmen ergriffen, die das Problem zum Teil entschärfen haben. Andere Länder dagegen waren eher zögerlich. Die Innenministerkonferenz hat den Ländern bei ihrer Tagung am 5. Mai 2000 eine Reihe konkreter Maßnahmen zum besseren Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden empfohlen. Dazu gehören Zucht- und Handelsverbote, Kastrations- und Sterilisierungsgebote, Mitteilungspflichten von Haltern und Züchtern gegenüber der Ordnungsbehörde sowie Sachkunde- und Zuverlässigkeitsnachweise für Hundehalter.

Der Deutsche Bundestag nimmt die Besorgnis der Menschen vor den Gefahren, die von Kampfhunden ausgehen, sehr ernst. Der vielfach entstandene Eindruck, die Verantwortung werde zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen hin- und hergeschoben, ist fatal und birgt die Gefahr einer Bürgerverdrossenheit, die sich gegen die Politik insgesamt richtet.

Der Deutsche Bundestag begrüßt deshalb, dass sich die Länder angesichts der jüngsten Vorfälle zu ihrer Verantwortung bekannt haben und fordert sie auf, die von den Innenministern beschlossenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen und damit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr gerecht zu werden. Ebenso appelliert der Deut-

sche Bundestag an die Kommunen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um vor Ort die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen; gerade im Vollzug und in der Sanktionierung der bereits bestehenden Maßnahmen ist es in der Vergangenheit zu nicht hinnehmbaren Defiziten gekommen. Die dazu erforderliche personelle und sachliche Ausstattung ist zu gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag ist weiterhin der Auffassung, daß darüber hinaus zum wirksamen Schutz der Bevölkerung alle bundesrechtlichen Zuständigkeiten ausgeschöpft werden müssen. Dazu gehört insbesondere ein Zucht- und Importverbot von Kampfhunden.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, unverzüglich die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Bei der anstehenden Novellierung des Waffengesetzes ist der Waffenbegriff auf Kampfhunde zu erweitern, damit die waffenrechtlichen Verbote und sonstigen Schutzvorschriften auch auf Kampfhunde und ihre Halter angewandt werden können.
2. Das im Tierschutzgesetz enthaltene Verbot der Qual- und Aggressionszucht ist in einer Rechtsverordnung zu konkretisieren; dabei sind insbesondere bestimmte Zuchtformen der Aggressionszucht von Hunden zu verbieten.
3. Um die Züchtung neuer Kampfhunderassen zu verhindern, sind Hunde mit genetisch artfremden Eigenschaften nach Maßgabe einer Rechtsverordnung von der Zucht auszuschließen.
4. Es ist von der Ermächtigung im Tierschutzgesetz Gebrauch zu machen und durch Rechtsverordnung sind der Export und Import qual- und aggressionsgezüchteter Wirbeltiere zu untersagen.
5. Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene nachdrücklich für ein Export- und Importverbot sowie Handelsverbot von qualgezüchteten Wirbeltieren einsetzen.
6. Es ist ein Straftatbestand zu schaffen, der Verstöße gegen das Zucht- und Importverbot wirksam sanktioniert.
7. Der Bußgeldrahmen des als Ordnungswidrigkeit geahndeten Tatbestandes des „Haltens gefährlicher Tiere“ ist auf 50 000 DM zu erhöhen.
8. Es ist analog der Kfz-Haftpflicht eine gesetzliche Pflicht-Haftpflichtversicherung für die Halter gefährlicher Hunde einzuführen. Die vertragliche Versicherungsleistung für Personenschäden darf dabei nicht unter 1 Mio. DM liegen.

Berlin, den 4. Juli 2000

Dr. Guido Westerwelle
Ulrich Heinrich
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Rainer Funke
Dr. Karlheinz Gutmacher
Ulrich Irmer
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main)
Detlef Parr
Gerhard Schüßler

Dr. Max Stadler
Rainer Brüderle
Ulrike Flach
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Cornelia Pieper
Dr. Irmgard Schwaetzer
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Auch wenn es unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten Gründe für ein Einschreiten gegen Kampfhunde gibt, so liegt der Schwerpunkt der Zielrichtung doch im Schutz der Menschen. Weil die Halter die gefährlichen Tiere häufig wie eine Waffe einsetzen, ist das Waffenrecht der geeignete Bereich, um bundesrechtlich wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Da die Bundesregierung ohnehin eine Novellierung des Waffengesetzes beabsichtigt, sollten in diesem Zusammenhang der Waffensbegriff auf Kampfhunde ausgedehnt und das wirksame Instrumentarium des Gesetzes zur Anwendung gebracht werden. Analog den Vorschriften über die Sicherung von Waffen, insbesondere Schusswaffen, wäre hier ein Ansatzpunkt für einen bundesweit geltenden Anlein- und Maulkorbzwang für Kampfhunde. Da es noch längere Zeit dauern kann, bis ein Zuchtverbot die erwünschte Wirkung erzielt, kann zumindest für eine Übergangszeit auf derartige Maßnahmen nicht verzichtet werden. Darüber hinaus kann sich das Waffengesetz auf Hunderassen beziehen, die von dem Zuchtverbot nicht erfasst werden, die aber ebenfalls gefährlich sind.

Zu 2.

Die Zucht von Hunden ist oftmals mit erheblichen Qualen für die Tiere verbunden, die zu gravierenden gesundheitlichen Schädigungen der Hunde führen. Die resultierenden genetischen Schäden mit krankmachenden Folgen reichen von Allergien über Knochenschädigungen bis zu einem übersteigerten Aggressionsverhalten. Das bewusste oder unbewusste Züchten auf solche Merkmale, das zu Leiden bei den Tieren führt und dem Tierschutz entgegen steht, muss verboten werden. Darüber hinaus ist aus Sicht des Tierschutzes zu berücksichtigen, dass Kampfhunde gezielt für brutalste Hundekämpfe missbraucht werden, die erst

dann enden, wenn ein Tier getötet ist. Das Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 25. Mai 1998 untersagt in § 11b Qualzuchten bei Wirbeltieren. Wie die bisherigen Erfahrungen in der Praxis aber gezeigt haben, bieten die geltenden Rechtsvorschriften ohne den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung den zuständigen Behörden noch keine ausreichenden Möglichkeiten, um gegen Verstöße gegen § 11b TierSchG wirkungsvoll vorzugehen. Weil in jedem Einzelfall nachzuweisen ist, dass ein Verstoß gegen § 11b Abs. 1 oder 2 TierSchG vorliegt, bleibt der gewünschte Erfolg oftmals aus. Deshalb muss unverzüglich das bereits bestehende Zucht- und Vermehrungsverbot für Kampfhunde sowie Kreuzungen mit diesen Kampfhunden nach dem Tierschutzgesetz durch eine Rechtsverordnung wirksamer ausgestaltet und konkretisiert werden.

Zu 3.

Es ist darauf zu achten, dass Aggressionszucht ausdrücklich bei sämtlichen Hunderassen verboten sein muss und nicht auf einige Rassen beschränkt werden darf. Das ist notwendig, damit die Züchtung neuer Kampfhunderassen verhindert wird. Weiterhin ist ein Wesenstest für die Hundezucht einzuführen. Tiere, die den Wesenstest nicht bestehen, werden von der Zucht ausgeschlossen.

Zu 4. und 5.

Der Import von qualgezüchteten Kampfhunden aus osteuropäischen Ländern stellt den Tierschutz vor große Probleme. Daher ist es dringend notwendig, die bestehende Gesetzeslücke für den Import von Qualzuchten aus europäischen und außereuropäischen Ländern schnellstens zu schließen. Um das Umgehen des nationalen Zuchtverbotes auszuschließen, müssen zügig die Lücken im nationalen und europäischen Recht geschlossen werden, die bislang einen legalen Handel qualgezüchteter Tiere erlauben.

Zu 6.

Der Verstoß gegen das Verbot der Qual- und Aggressionszucht ist bisher lediglich als Ordnungswidrigkeit sanktioniert (§ 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG). Dies reicht nicht aus. Daher ist ein neuer Straftatbestand in § 17 TierSchG zu schaffen, der sowohl den Verstoß gegen das Qual- und Aggressionszuchtverbot als auch gegen das neu zu schaffende Importverbot mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.

Zu 7.

Nach § 121 Abs. 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer ein „böses Tier sich frei umherbewegen lässt oder als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten“. Die Höhe der zu verhängenden Geldbuße kann maximal 2 000 DM betragen (§ 17 Abs. 1 OWiG). Dies reicht nicht aus. Deshalb ist der Bußgeldrahmen auf 50 000 DM zu erhöhen. Diese Höhe entspricht dem Maximalbetrag, der bisher bei einem Verstoß gegen das Qual- und Aggressionszuchtverbot nach dem Tierschutzgesetz gesetzlich festgelegt ist (§ 18 Abs. 3 TierSchG).

Zu 8.

Eine Versicherungspflicht für Kampfhundehalter kann zwar keine Schäden verhindern, sie kann aber dazu beitragen, dass die Geschädigten wenigstens einen angemessenen finanziellen Ersatz ihrer Schäden erhalten, wenn bei dem Schädiger nichts oder wenig zu holen ist.